



Bei einem Treffen mit Herdenschutzhunden ist Vorsicht geboten.
Bild Jürgen Pfister

Tier im Recht

VERMEIDUNG VON KONFLIKTEN

Begegnung mit Herdenschutzhunden

Eine Büwo-Leserin fragt:

«Als ich letzts mit meiner Maltserhündin Amy durch die Münstertaler Alpen wanderte, sahen wir von weitem eine Schafherde, die von zwei Pyrenäenberghunden bewacht wurde. Ich habe Amy angeleint und bin sicherheitshalber einen Umweg gelaufen. Trotzdem frage ich mich, welche rechtlichen Möglichkeiten es gäbe, wenn der Herdenschutzhund mich oder meine Hündin angegriffen und verletzt hätte.»

Der Experte antwortet:

«Herdenschutzhunde werden seit mehreren Jahrhunderten zum Schutz von Nutztieren vor Raubtieren eingesetzt. Ihre eigenständige Arbeitstätigkeit führt jedoch immer wieder zu Mensch-Hund-Konflikten. Es gilt deshalb gewisse Verhaltensregeln zu beachten.

Wer auf einer Wanderung einem Herdenschutzhund begegnet, sollte möglichst langsam an diesem vorbeigehen. Wirkt der Hund aufgeregt, empfiehlt es sich, stehen-zubleiben und ihm die Möglichkeit zu geben, die Gefahrensituation abzuschätzen.

Die Kontaktaufnahme mit dem Herdenschutzhund oder seiner Herde ist zu vermeiden. Soweit nötig, kann das Tier mit einem schräg und ruhig gegen unten aus-gestreckten Stock auf Abstand gehalten werden. Sofern sich der Hund nicht beruhigt, sollte man sich langsam rückwärts entfernen und den Hund mit der Herde weiträumig umgehen. Eigene Hunde sind an der Leine zu halten und allfällige Verhaltensanweisungen auf Tafeln stets zu befolgen.

Trotz dieser Besonderheiten gilt auch für Halter von Herdenschutzhunden die allgemeine Tierhalterhaftung des Obligationenrechts (OR). Für eine solche Haftung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, unter anderem ein spezifisches Tierverhalten und ein Schaden. Zwischen dem Schaden und dem tierspezifischen Verhalten muss ausserdem ein Kausalzusammenhang bestehen; dies bedeutet, dass der Schaden durch das Verhalten des Tieres und nicht durch andere Ursachen ausgelöst worden sein muss. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, haftet der Tierhalter für die von seinem Tier angerichteten Schä-

den verschuldensunabhängig. Keine Haftung besteht nur, falls der Tierhalter be-weisen kann, dass er die nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Ver-wahrung und Beaufsichtigung angewendet hat, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre (sogenannter Entlastungsbeweis). Zudem kann im Falle von Selbstverschulden die Ersatzpflicht herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

Im vorliegenden Fall haben Sie als Hundehalterin völlig richtig gehandelt. Sie haben Amy an die Leine genommen und Abstand zur Herde gewahrt. Hätte einer der Pyrenäenberghunde Sie oder Amy dennoch angegriffen und verletzt, wäre der Halter des Herdenschutzhundes zivilrechtlich für den verursachten Schaden (etwa für Arzt- oder Tierarztkosten) verantwortlich gewesen; dasselbe hätte bei einer allfälligen Tötung von Amy gegolten. Ferner müsste sich der Hundehalter allenfalls strafrechtlich (etwa wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Tierquälerei) verantworten.»



GIERI BOLLIGER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.